Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 1/11. Januar 2016

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung der Landeshauptstadt München über die Teilung der Städtischen Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen München und die Errichtung einer Fachoberschule für Sozialwesen München Nord vom 20. Dezember 2015 1

Satzung über die Zulassung zu den Fachoberschulen für Sozialwesen der Landeshauptstadt München vom 20. Dezember 2015 2

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 2039 der Landeshauptstadt München Barlowstraße (östlich), S-Bahnhof Englschalking (westlich), Brodersenstraße (nörlich) vom 21. Dezember 2015 3

Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern die Genehmigung geänderter und ergänzter Pläne für den Neubau einer Straßenbahnstrecke in München, zwischen der Einsteinstraße und der Hultschiner Straße/ Zamilastraße („Tram Steinhausen"), beantragt. 3

Siglstr. 19 – 21 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 400/52, 400/53, 400/4) Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage und zwei Kindertagesstätten (Brantstr./Siglstr. 19 + 21/Walter-Scott-Str.) Aktenzeichen: 602-1.1-2015-13676-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 4

Fürstenrieder Str. 30 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 53/0) Schulbauoffensive – Errichtung von mobilen Schulraumeinheiten für 4 Klassen für eine Grundschule (Standzeit: 08/2016 – 12/2024) Aktenzeichen: 602-1.1-2015-17988-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 5

Die Hundesteuer 2016 wird fällig 5

Mozartstr. 13 / RGB (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9845/0) Dachgeschoss Erneuerung und DG-Ausbau Aktenzeichen: 602-1.2-2015-13294-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 6

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das Preisblatt „M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München" für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden, sowie über die Preise der Sonderkundenverträge M-Strom Direkt, M-Ökostrom, M-Ökostrom business, M-Strom privat (Kompakt/ Komfort), M-Strom business Direkt, M-Strom business (Kompakt/Komfort) und M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München. 7

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Strom privat, M-Strom privat R, M-Ökostrom privat, M-Strom business R und M-Strom business 11

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Strom Direkt, M-Ökostrom, M-Strom business Direkt und M-Ökostrom business 13

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 15

Satzung
der Landeshauptstadt München über die Teilung der Städtischen Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen München und die Errichtung einer Fachoberschule für Sozialwesen München Nord

vom 20. Dezember 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Errichtung der Schule

(1) Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 werden durch Teilung der Städtischen Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen zwei Fachoberschulen für Sozialwesen gebildet.

(2) Die bisherige Fachoberschule am Standort Schlierseestraße 47 heißt weiterhin Städtische Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen München.

(3) Als neue Fachoberschule wird die Städtische Fachoberschule für Sozialwesen München Nord am bisherigen Filialstandort Heidemannstraße 164 errichtet, die zu einem späteren Zeitpunkt in den Standort Freudstraße umziehen wird.

§ 2 Zuteilung der Schülerinnen und Schüler

Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2015/2016 den Standort Heidemannstraße 164 besucht haben, werden, sofern sie nicht ausscheiden, mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 Schülerinnen und Schüler der Städtischen Fachoberschule für Sozialwesen München Nord.

Amtsblatt_01.indd 1 07.01.16 13:07

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.10.2015 beschlossen.

München, 20. Dezember 2015 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung über die Zulassung zu den Fachoberschulen für Sozialwesen der Landeshauptstadt München

vom 20. Dezember 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 769, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.06.2015 (GVBl S. 183), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben der Schulen

(1) Die Städtische Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen und die Städtische Fachoberschule für Sozialwesen München Nord sind Fachoberschulen im Sinne der Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 e) und Art. 16 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

(2) Es gilt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28.08.2008 (GVBl. 2008, S. 590, 906, BayRS 2236-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82).

(3) Aufgabe der Schulen ist es, den Schülerinnen und Schülern eine allgemeine, fachtheoretische Bildung zu vermitteln und nach bestandener Abschlussprüfung die Fachhochschulreife zu verleihen.

(4) Die Schulen führen die Ausbildungsrichtung Sozialwesen.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen und Zulassungsbeschränkung

(1) In eine der beiden unter § 1 Abs. 1 genannten Städtischen Fachoberschulen für Sozialwesen kann nur aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen des § 27 der Bayerischen Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) erfüllt.

(2) In der Jahrgangsstufe 11 der Städtischen Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen werden pro Schuljahr 12 Klassen und in der Städtischen Fachoberschule für Sozialwesen München Nord 10 Klassen gebildet (Eingangsklassen). Bei Bedarf können im Rahmen der räumlichen und personellen Kapazitäten weitere Eingangsklassen gebildet werden.

(3) In die Eingangsklassen werden jeweils höchstens 30 Schülerinnen und Schüler aufgenommen.

(4) Die Zahl der in die Eingangsklassen insgesamt aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler verringert sich um die Anzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Fachoberschule, welche die 11. Jahrgangsstufe wiederholen.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die nach § 2 an einer der Fachoberschulen zur Verfügung stehenden Plätze, so wird unter denjenigen, die sich an dieser Fachoberschule beworben haben und die Aufnahmevoraussetzungen des § 27 FOBOSO für eine Aufnahme an eine Fachoberschule erfüllen, ein Auswahlverfahren nach den Abs. 2 bis 5 durchgeführt.

(2) Auf schriftlich begründeten Antrag kann ein Platz der Gesamtkapazität an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben werden, für die eine Nichtaufnahme eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Aufnahmeantrags für sie oder ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen würde. In dem Antrag auf Aufnahme als Härtefall sind die Härtefallgründe zu benennen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum Anmeldetermin nach § 25 FOBOSO bei der Schule eingehen.

(3) Die Vergabe der verfügbaren Plätze erfolgt in der Reihenfolge der gemäß § 5 ermittelten Punktzahlen, bis die zur Verfügung stehenden Plätze besetzt sind. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Verlosung geschieht durch die Schulleitung in Anwesenheit einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Schulverwaltung.

(4) Der Anspruch auf einen Schulplatz erlischt, wenn der Rücktritt von der Anmeldung erklärt wird. Werden die zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen notwendigen Zeugnisse im Original nicht bis zum in § 25 Abs. 2 Satz 4 und 5 FOBOSO festgelegten Termin vorgelegt oder wird die Ausbildung am ersten Schultag nicht angetreten, ohne dass innerhalb der folgenden drei Schultage eine ausreichende Entschuldigung in Schriftform vorgelegt wird, gilt dies als Rücktritt von der Anmeldung.

(5) Alle abgewiesenen Bewerberinnen oder Bewerber werden auf Antrag entsprechend ihrer Punktezahl auf der Warteliste eingetragen. Tritt eine aufgenommene Bewerberin oder ein aufgenommener Bewerber zurück oder wird ein Platz nach Abs. 5 frei, so wird der frei gewordene Platz an die Bewerberin oder den Bewerber vergeben, die oder der in der Warteliste an nächster Stelle steht. Bei Punktegleichheit entscheidet gemäß Abs. 3 das Los.

§ 4 Punktevergabe

(1) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren nach Punkten durchgeführt. Grundlage der Punktevergabe sind die schulischen Leistungen (Abs. 2 bis 4), der Wohnort (Abs. 7), einschlägige praktische Erfahrung (Abs. 6) und Wartezeit (Abs. 5).

(2) Aus den Einzelnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss wird eine Durchschnittsnote gebildet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren mittleren Schulabschluss im H-Zweig einer Wirtschaftsschule erworben haben und keine Note im Fach Mathematik aufweisen, werden statt der Note im Fach Mathematik die Noten in den Fächern Betriebswirtschaft und Rechnungswesen herangezogen. Die Durchschnittsnote wird in der Weise gebildet, dass die Summe der Einzelnoten durch die Zahl der Fächer geteilt wird.

Amtsblatt_01.indd 2 07.01.16 13:07

(3) Hat die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung den mittleren Schulabschluss noch nicht erreicht, so kann die Durchschnittsnote aus dem Halbjahreszeugnis des Schuljahres gebildet werden, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber den mittleren Schulabschluss erreichen wird. Eine Verbesserung oder Verschlechterung der Noten im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses wird bei der Bildung der Durchschnittsnote nicht mehr berücksichtigt.

(4) Die errechnete Durchschnittsnote wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet und wie folgt bewertet:

Durchschittsnote	Punktzahl
1,00	14 Punkte
1,01 bis 1,25	13 Punkte
1,26 bis 1,50	12 Punkte
1,51 bis 1,75	11 Punkte
1,76 bis 2,00	10 Punkte
2,01 bis 2,25	9 Punkte
2,26 bis 2,50	8 Punkte
2,51 bis 2,75	7 Punkte
2,76 bis 3,00	6 Punkte
3,01 bis 3,25	5 Punkte
3,26 bis 3,50	4 Punkte

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich in der Vergangenheit bereits einmal um die Aufnahme an dieser Fachoberschule beworben haben und damals trotz Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen im Auswahlverfahren abgelehnt wurden, erhalten für die erste Ablehnung 2 Punkte. Für jede weitere erfolglose Teilnahme am Auswahlverfahren wird zusätzlich 1 Punkt gewährt.

(6) Wurde ein Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder ein freiwilliges soziales Jahr geleistet (FSJ), so erhält die Bewerberin oder der Bewerber für je sechs volle Monate 1 Punkt. Gleiches gilt für eine entsprechende berufliche Tätigkeit oder (begonnene) Berufsausbildung im sozialen Bereich. Maximal können durch praktische Erfahrung nach diesem Absatz 6 Punkte erreicht werden.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Anmeldetermin mit Hauptwohnsitz in München gemeldet sind, erhalten für die Wohnortnähe

1. 2 Punkte bei einer Bewerbung für die Städtische Rainer-Werner-Fassbinder Fachoberschule für Sozialwesen und einem Wohnsitz in den Stadtbezirken 1, 2, 5, 6, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19.

2. 2 Punkte bei einer Bewerbung für die Städtische Fachoberschule für Sozialwesen München Nord und einem Wohnsitz in den Stadtbezirken 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 20, 21, 22, 23, 24 und 25.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Der Stadtrat hat die Satzung am 28.10.2015 beschlossen.
Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat die Satzung mit Schreiben vom 14.12.2015 – Nr. VI.8-Bo 9210 M5-6-7a 162 721 – genehmigt.

München, 20. Dezember 2015 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2039
der Landeshauptstadt München
Barlowstraße (östlich),
S-Bahnhof Englschalking (westlich),
Brodersenstraße (nördlich)

vom 21. Dezember 2015

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 11.11.15 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2039 als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:
Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 21. Dezember 2015 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern die Genehmigung geänderter und ergänzter Pläne für den Neubau einer Straßenbahnstrecke in München, zwischen der Einsteinstraße und der Hultschiner Straße/ Zamilastraße („Tram Steinhausen“), beantragt.

Amtsblatt_01.indd 3 07.01.16 13:07

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit **vom 13.01.2016 bis 12.02.2016**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **26.02.2016,** schriftlich oder zur Niederschrift
   bei der
   Regierung von Oberbayern,
   Maximilianstraße 39, 80538 München,
   oder bei der
   Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 228 oder Zi. 230, erheben.

2. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**
   In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 2 Satz 3 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 22. Dezember 2015 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren
Grundstücke Siglstr. 19 – 21
(Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 400/52, 400/53, 400/4)

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Bauherrn GEWOFAG Wohnen GmbH wurde mit Bescheid vom 22.12.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO eine Baugenehmigung für die

Errichtung einer Wohnanlage (103 WE) mit Tiefgarage und zwei Kindertagesstätten (insgesamt 198 Kinder) auf den Grundstücken Siglstr. 19 – 21 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 400/52, 400/53, 400/4), erteilt.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer: 0 89-23 32 50 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 22. Dezember 2015 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV Lokalbaukommission

---

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Amtsblatt_01.indd 4 07.01.16 13:07

Herrn/Frau/Firma Referat für Bildung und Sport wurde mit Bescheid vom 22.12.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Errichtung von mobilen Schulraumeinheiten für 4 Klassen für eine Grundschule (Standzeit: 08/2016 – 12/2024) im Rahmen der Schulbauoffensiveauf dem Grundstück Fürstenrieder Str. 30, Fl.Nr. 53/0, Gemarkung Laim unter den aufschiebenden Bedingungen Statikprüfung und Baumschutzauflagenumsetzung sowie Auflagen ***(etc. wie Baugenehmigung)*** erteilt:

Der Bauantrag vom 12.08.2015 nach Plan Nr. 2015-17988, sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015-17988 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2015-17988 wird befristet bis Ende Dezember 2024 (8 Jahre und 5 Monate) als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:
Die Nachbarn 48, 48/3 (einzelne der Eigner), 55, 55/2 66/8, 68/9, 68/10 und 68/12 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 50 20.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 22. Dezember 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Die Hundesteuer 2016 wird fällig

Die Stadtkämmerei erinnert alle Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter daran, dass die für 2016 zu entrichtende Hundesteuer am **15. Januar 2016** fällig wird.

Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte der Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, dann erfolgt die Belastung Ihres Bankkontos zum nächsten Werktag. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.

Wurde uns bereits ein SEPA Basis Lastschriftmandat erteilt, werden die Forderungen zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 34 LHM 00 00 00 15 55 6 der Landeshauptstadt München abgebucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet der Landeshauptstadt die **Hundesteuersatzung** vom 18. Dez. 1996 (MüABl. S 567) zuletzt geändert durch Satzung vom 09.04.2014 (MüABl. S. 434), gilt. Sie enthält eine Reihe von Bestimmungen, die von allen Hundehalterinnen und Hundehaltern zu beachten sind:

Anmeldung
- Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie/er ihn aufgenommen hat oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Landeshauptstadt München – Kassen- und Steueramt – anzumelden.
- Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde ist der Hund innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug anzumelden.

Die Anmeldung eines Hundes ist schnell, einfach und problemlos möglich:
- Unter www.muenchen.de/hundesteuer finden Sie im Bereich Formulare auch die Möglichkeit der Onlineanmeldung
- per Fax unter der Nr. 233-20387
- schriftlich beim Kassen- und Steueramt, KF 25, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München
- persönlich montags bis freitags von 09:00 – 12:00 Uhr im Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Str. 11, Zimmer 303 oder Zimmer 304

Als Hundehalter/in gilt, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Halten mehrere Personen in einem Haushalt einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Abmeldung
Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie/er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihr/ihm der Hund abhanden gekommen oder der Hund verstorben ist oder nachdem die Halterin/der Halter aus der Landeshauptstadt München weggezogen ist, beim Kassen- und Steueramt unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

Hundesteuersatz
Die Hundesteuer beträgt einheitlich für jeden gehaltenen Hund im Jahr 100,00 €.
Kampfhunde werden mit einem Satz von 800,00 € im Jahr besteuert.

Steuerermäßigungen
Auskünfte zu Erlass und Befreiung von der Hundesteuer werden Ihnen unter der Rufnummer 2 33-2 81 18 erteilt.

Amtsblatt_01.indd 5 07.01.16 13:07

Anlegen einer Hundesteuermarke
Zur Kennzeichnung eines angemeldeten Hundes gibt das Kassen-und Steueramt bei der Anmeldung des Hundes ein **Hundezeichen** aus. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf ihren/seinen Hund außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Hundezeichen umherlaufen lassen.

Durchführung von Kontrollen
Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Kontrollen durchführen und Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes überprüfen im Außendienst in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, ob die Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter ihren Hund bei der Steuerbehörde der Stadt angemeldet haben.

Was passiert bei Verstößen gegen die Hundesteuersatzung?
Bei Missachtung der Vorschriften können Verwarnungsgelder bzw. Bußgelder verhängt werden. In besonders schweren Fällen können Verstöße als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Erhebung der Hundesteuer
Die Landeshauptstadt München macht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der Möglichkeit Gebrauch, Hundesteuerbescheide nicht jährlich, sondern nur in den Fällen zu erlassen, wenn sich Änderungen, die sich auf die Festsetzung der Steuer auswirken, ergeben.
Bitte beachten Sie, dass keine gesonderte schriftliche Zahlungserinnerung mehr ergeht.

Auskünfte
Wenn Sie einen Hund anmelden wollen oder weitere Informationen zur Hundesteuer wünschen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kassen-und Steueramtes, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München unter der Rufnummer Tel. 2 33-2 81 18. Die Mitarbeiter/-innen des Kassen-und Steueramts haben gleitende Arbeitszeit. Telefonisch erreichen Sie Ihre/-n Sachbearbeiter/-in am besten von Montag – Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Für ein sauberes München
In München gibt es mehr als 30.000 Hunde. Sie produzieren täglich einige Tonnen Hundekot. Was die meisten Hundebesitzerinnen und -besitzer nur allzu oft übersehen: Sie selbst sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zu beseitigen.

Die oft verbreitete Meinung der Hundehalter, die Hundesteuer werde zur Beseitigung des Hundekots erhoben, ist falsch. Die Hundesteuer dient ebenso wie die übrigen kommunalen Steuern der Finanzierung des allgemeinen Haushalts der Stadt.

München, 15. Dezember 2015

Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt
SKA-KaStA320

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Franz Hochfellner wurde mit Bescheid vom 23.12.2015 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Dachgeschoss Erneuerung und den DG-Ausbau auf dem Grundstück Mozartstr. 13 / RGB , Fl.Nr. 9845/1, Gemarkung Sektion V unter Auflagen und Abweichungserteilungen von der Abstandsflächeneinhaltung erteilt:

Der Bauantrag vom11.06.2015 nach Plan Nr. 2015-13294 mit Handeintragungen vom 22.10.2015 sowie Freiflächengestaltungsplan/ Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2015-013294 mit Handeintragungen vom 16.12.2015 wird im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:
Die Nachbarn Flurnummer (FN) 9812, FN 9811, FN 9810 FN 9809, FN 9845, FN 9844 und FN 9821 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 23. Dezember 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Amtsblatt_01.indd 6 07.01.16 13:07

BEKANNTMACHUNG

der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das Preisblatt „M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden, sowie über die Preise der Sonderkundenverträge M-Strom Direkt, M-Ökostrom, M-Ökostrom business, M-Strom privat (Kompakt/Komfort), M-Strom business Direkt, M-Strom business (Kompakt/Komfort) und M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.03.2016 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München und die ab 01.03.2016 geltenden Preise für die Sonderkundenverträge M-Strom Direkt, M-Ökostrom, M-Strom privat (Kompakt/Komfort) und M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) sowie M-Strom business Direkt, M-Ökostrom business und M-Strom business (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt.

Mit Ablauf des 29.02.2016 treten das bis dahin gültige „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, sowie die bis zum 29.02.2016 mit Letztverbrauchern in den Sonderkundenverträgen M-Strom Direkt, M-Ökostrom, M-Ökostrom business, M-Strom privat (Kompakt/Komfort), M-Strom business Direkt, M-Strom business (Kompakt/Komfort) und M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München vereinbarten Preise außer Kraft.

Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die nachstehenden, ab 01.03.2016 geltenden Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Allgemeine Preise der Grundversorgung (Strom) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. März 2016

Ziffer	Bezeichnung	Preise netto	**brutto**
1.	**Allgemeine Preise der Grundversorgung**		
1.1	**Eintarifmessung**		
	Arbeitspreis je kWh	22,17 Cent	**26,38 Cent**
	Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	79,49 Euro	**94,59 Euro**
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
1.2	**Zweitarifmessung**		
	HT-Arbeitspreis je kWh[1]	22,89 Cent	**27,24 Cent**
	NT-Arbeitspreis je kWh[2]	19,62 Cent	**23,35 Cent**
	Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	79,49 Euro	**94,59 Euro**
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
1.3	**1/4-Stunden-Leistungsmessung**		
	HT-Arbeitspreis je kWh[1]	20,15 Cent	**23,98 Cent**
	NT-Arbeitspreis je kWh[2]	19,62 Cent	**23,35 Cent**
	Leistungspreis je kW und Monat	15,31 Euro	**18,22 Euro**
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
1.4	**M-Wärmestrom**		
1.4.1	**Speicherheizungen, Warmwasserspeicher größer 300 Liter, getrennte Messung**		
	Arbeitspreis je kWh	13,74 Cent	**16,35 Cent**
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
1.4.2	**Speicherheizungen, Warmwasserspeicher größer 300 Liter, gemeinsame Messung**		
	NT-Arbeitspreis je kWh[2]	14,90 Cent	**17,73 Cent**
	HT-Arbeitspreis je kWh[1] siehe HT-Arbeitspreis laut Ziffer 1.2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		
	Fester Leistungspreis gemäß Ziffer 1.2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		
	Verrechnungspreis gemäß Ziffer 2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		
1.4.3	**Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**		
	HT-Arbeitspreis je kWh[1]	16,90 Cent	**20,11 Cent**
	NT-Arbeitspreis je kWh[2]	14,98 Cent	**17,83 Cent**
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		

2.	**Verrechnungspreise (zusätzlich zum jeweiligen Tarif)**	netto	**brutto**
	1 Eintarifzähler pro Jahr[3]	23,00 Euro	**27,37 Euro**
	1 Zweitarifzähler pro Jahr[3]	28,70 Euro	**34,15 Euro**
	1 Zähler mit Leistungsmessung pro Jahr[3]	84,18 Euro	**100,17 Euro**
	1 Tarifschaltung für Zweitarifmessung pro Jahr	14,64 Euro	**17,42 Euro**
	1 Strom-Wandlersatz pro Jahr	32,94 Euro	**39,20 Euro**
	1 Pauschalanlage pro Jahr	15,00 Euro	**17,85 Euro**
	1 Funk-Modem pro Jahr	40,26 Euro	**47,91 Euro**
3.	**Sonstige Preise**		
3.1	**Abrechnungspreise**		
	Gutschrift für Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat[4]	5,11 Euro	**6,08 Euro**
	Zwischenrechnung[5]	15,34 Euro	**18,25 Euro**
	Unterjährige Abrechnung[6]	15,34 Euro	**18,25 Euro**
	Zweikontenführung[7]: Preis je zusätzlicher Rechnung	15,34 Euro	**18,25 Euro**
	Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50 Euro	**2,98 Euro**
3.2	**Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)**		
	Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten[8] (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei)	34,15 Euro	
	Bearbeitungskosten Rücklastschrift[8] (umsatzsteuerfrei)	5,00 Euro	
	Bankkosten je Rücklastschrift[8] (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)		
	Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00 Euro	
	Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00 Euro	
3.3	**Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Anfahrt) gemäß § 19 StromGVV**		
	Unterbrechung der Versorgung[8] (umsatzsteuerfrei)	52,69 Euro	
	Wiederherstellung der Versorgung[8]	66,25 Euro	**78,84 Euro**

Umsatzsteuer:
Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Stromsteuer:
Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto.

Konzessionsabgabe (Hinweis gemäß § 4 KAV):
Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477): bei NT-Strom (Schwachlaststrom) 0,61 Cent/kWh, bei ET-/HT-Strom (Starklaststrom) 2,39 Cent/kWh, bei M-Wärmestrom 0,11 Cent/kWh.

Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung:
Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 22.10.2014 (BGBl. I S. 1631) sowie die „Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Einstufung in die ¼-Stunden-Leistungsmessung:
Falls die von einer Abnahmestelle in Anspruch genommene höchste ¼-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraums (dieser umfasst grundsätzlich etwa ein Jahr) jeweils 30 kW überschreitet, sind die SWM berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener ¼-Stunden-Leistung zu berechnen.
Für die Berechnung des Leistungsentgelts wird der Leistungspreis mit der sog. Verrechnungsleistung multipliziert. Als Verrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei größten im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Monatshöchstleistungen, mindestens jedoch 30 kW. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen und angezeigt wird. Sie wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW auf- bzw. abgerundet.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet München (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)
Die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden im Rahmen der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG) entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung.

M-Strom Direkt für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. März 2016

Ziffer	Bezeichnung	Preise netto	**brutto**
1.	**Eintarifmessung**		
	Arbeitspreis M-Strom Direkt je kWh	20,97 Cent	**24,95 Cent**
	Grundpreis M-Strom Direkt pro Jahr	75,09 Euro	**89,36 Euro**

2.	**Zweitarifmessung**		
	HT-Arbeitspreis M-Strom Direkt je kWh[1]	21,72 Cent	**25,85 Cent**
	NT-Arbeitspreis M-Strom Direkt je kWh[2]	18,44 Cent	**21,94 Cent**
	Grundpreis M-Strom Direkt pro Jahr	95,79 Euro	**113,99 Euro**

M-Ökostrom (Internetangebot) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. März 2016

Ziffer	Bezeichnung	Preise netto	**brutto**
1.	**Eintarifmessung**		
	Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh	21,22 Cent	**25,25 Cent**
	Grundpreis M-Ökostrom pro Jahr	75,09 Euro	**89,36 Euro**
2.	**Zweitarifmessung**		
	HT-Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh[1]	21,97 Cent	**26,14 Cent**
	NT-Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh[2]	18,69 Cent	**22,24 Cent**
	Grundpreis M-Ökostrom pro Jahr	95,79 Euro	**113,99 Euro**

M-Strom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. März 2016

Ziffer	Bezeichnung	Preise netto	**brutto**
1.	**Eintarifmessung**		
	Arbeitspreis M-Strom privat Kompakt je kWh	21,27 Cent	**25,31 Cent**
	Grundpreis M-Strom privat Kompakt pro Jahr	88,09 Euro	**104,83 Euro**
2.	**Zweitarifmessung**		
	HT-Arbeitspreis M-Strom privat Komfort je kWh[1]	22,02 Cent	**26,20 Cent**
	NT-Arbeitspreis M-Strom privat Komfort je kWh[2]	18,74 Cent	**22,30 Cent**
	Grundpreis M-Strom privat Komfort pro Jahr	108,79 Euro	**129,46 Euro**

M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. März 2016

Ziffer	Bezeichnung	Preise netto	**brutto**
1.	**Eintarifmessung**		
	Arbeitspreis M-Ökostrom privat Kompakt je kWh	21,75 Cent	**25,88 Cent**
	Grundpreis M- Ökostrom privat Kompakt pro Jahr	88,09 Euro	**104,83 Euro**
2.	**Zweitarifmessung**		
	HT-Arbeitspreis M-Ökostrom privat Komfort je kWh[1]	22,50 Cent	**26,78 Cent**
	NT-Arbeitspreis M-Ökostrom privat Komfort je kWh[2]	19,22 Cent	**22,87 Cent**
	Grundpreis M-Ökostrom privat Komfort pro Jahr	108,79 Euro	**129,46 Euro**

M-Strom business Direkt für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. März 2016

Ziffer	Bezeichnung	Preise netto	**brutto**
1.	**Eintarifmessung**		
	Arbeitspreis M-Strom business Direkt je kWh	21,04 Cent	**25,04 Cent**
	Grundpreis M-Strom business Direkt pro Jahr	75,09 Euro	**89,36 Euro**
2.	**Zweitarifmessung**		
	HT-Arbeitspreis M-Strom business Direkt je kWh[1]	21,66 Cent	**25,78 Cent**
	NT-Arbeitspreis M-Strom business Direkt je kWh[2]	18,34 Cent	**21,82 Cent**
	Grundpreis M-Strom business Direkt pro Jahr	95,79 Euro	**113,99 Euro**

M-Ökostrom business (Internetangebot) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. März 2016

Ziffer	Bezeichnung	Preise netto	**brutto**
1.	**Eintarifmessung**		
	Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh	21,29 Cent	**25,34 Cent**
	Grundpreis M-Ökostrom business pro Jahr	75,09 Euro	**89,36 Euro**

2.	**Zweitarifmessung**		
	HT-Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh[1]	21,91 Cent	**26,07 Cent**
	NT-Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh[2]	18,59 Cent	**22,12 Cent**
	Grundpreis M-Ökostrom business pro Jahr	95,79 Euro	**113,99 Euro**

M-Strom business (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. März 2016

Ziffer	Bezeichnung	Preise netto	**brutto**
1.	**Eintarifmessung**		
	Arbeitspreis M-Strom business Kompakt je kWh	21,34 Cent	**25,39 Cent**
	Grundpreis M-Strom business Kompakt pro Jahr	88,09 Euro	**104,83 Euro**
2.	**Zweitarifmessung**		
	HT-Arbeitspreis M-Strom business Komfort je kWh[1]	21,96 Cent	**26,13 Cent**
	NT-Arbeitspreis M-Strom business Komfort je kWh[2]	18,64 Cent	**22,18 Cent**
	Grundpreis M-Strom business Komfort pro Jahr	108,79 Euro	**129,46 Euro**

Hilfe zur Preisdarstellung:
[1] HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.
[2] NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten.
[3] Die Verrechnungspreise enthalten den Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung der SWM Infrastruktur GmbH (www.swm-infrastruktur.de).
[4] Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über Banklastschrift (Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat) abgewickelt wurden.
[5] Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.
[6] Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.
[7] Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.
[8] Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

München, den 11.01.2016
SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung

SWM

der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Strom privat, M-Strom privat R, M-Ökostrom privat, M-Strom business R und M-Strom business.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.03.2016 geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Strom privat, M-Strom privat R, M-Ökostrom privat, M-Strom business R und M-Strom business bekannt. Mit Ablauf des 29.02.2016 treten die bis dahin gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Strom privat, M-Strom privat R, M-Ökostrom privat, M-Strom business R und M-Strom business außer Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Strom

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Produkte M-Strom privat, M-Strom privat R, M-Ökostrom privat, M-Strom business R und M-Strom business. M-Strom privat, M-Strom privat R, M-Ökostrom privat, M-Strom business R und M-Strom business sind Produkte der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke mit einem Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh je Verbrauchsstelle, für den der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sogenannten Standardlastprofil zulässt.

1. Verbrauchsstelle
Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Verbrauchsstelle.

2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn
Dieser Vertrag tritt mit der Vertragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin.

3. Voraussetzungen für die Belieferung
3.1 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags usw.) erfolgt sind.
3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Preise, Preisanpassung
4.1 Die Strompreise beinhalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und die Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgabe.
4.2 Wählt der Kunde gemäß §§ 21 b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.
4.3 Die SWM führen Strompreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWM im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Absatz 4.1 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Die SWM nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als bei Kostensteigerungen.
4.4 Änderungen des Strompreises werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der veröffentlichten Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
4.5 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
4.6 Abweichend von den Absätzen 4.3 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
4.7 Die Absätze 4.3 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Abrechnung, Zahlung
5.1 Für Kunden mit Zweitarifmessung gelten die vom örtlichen Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden angeschlossen ist, veröffentlichten Schwachlastzeiten. Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.
5.2 Im Falle der gemeinsamen Messung des Verbrauchs für eine Speicherheizung und für den übrigen Stromverbrauch ist ein Zweitarifzähler erforderlich. Der Stromverbrauch während der Starklastzeit wird bei den Produkten M-Strom privat, M-Ökostrom privat und M-Strom business zu dem HT-Preis und dem Grundpreis der Preisvariante „Komfort“ abgerechnet. Der Stromverbrauch während der Schwachlastzeit wird zu dem jeweils gültigen Preis M-Wärmestrom für Speicherheizungen, der gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung veröffentlicht wird, abgerechnet. Für M-Strom privat R und M-Strom business R ist die gemeinsame Messung für eine Speicherheizung nicht möglich.
5.3 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 StromGVV.
5.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.
5.5 Beginnt die Belieferung mit Strom nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Strom nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.
5.6 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.
5.7 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.6 berechnet.
5.8 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.6 berechnet.
5.9 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 5.6 berechnet.
5.10 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
5.11 Der Vertrag setzt das Bestehen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen per Überweisung an die SWM erfolgen. Alternativ kann der Kunde eine Erklärung abgeben, dass die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM Zentrale in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.

6. Unterbrechung der Stromlieferung
6.1 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromliefervertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass

hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist.
Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWM und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
6.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
6.4 Die SWM haben die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

7. M-Ökostrom – Beschaffung und Zuordnung von Grünstromzertifikaten
7.1 Für den Fall, dass sich der Kunde für das Produkt M-Ökostrom privat entschieden hat, gelten für die Beschaffung und Zuordnung von Grünstromzertifikaten die nachfolgenden Regelungen. Die SWM beschaffen eine der Strombezugsmenge entsprechende Menge von Grünstromzertifikaten von ausgewählten Betreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Als Grünstromzertifikate dienen dabei ausschließlich Herkunftsnachweise gemäß der Richtlinie 2001/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt bzw. der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des EEG vom 22. Juli 2014.
7.2 Die entsprechenden Grünstromzertifikate werden der Stromlieferung an den Kunden zugeordnet und bei der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG entsprechend berücksichtigt.
7.3 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der Zertifikate mittels einer geeigneten Datenbank.

8. Sonderregelung M-Ökoaktiv
8.1 Den Kunden und die SWM verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zu erhöhen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die dem Kunden gelieferte Strommenge aus physikalischen Gründen grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien identisch sein kann. Die SWM stellen jedoch sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig und zeitgleich in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt wird.
8.2 Der Kunde bezahlt zu den jeweiligen Preisen pro kWh gemäß der von ihm gewählten Preisvariante das vereinbarte zusätzliche Entgelt.
8.3 Die SWM verpflichten sich, diesen zusätzlichen Beitrag des Kunden ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.
8.4 Die erzeugte und bezogene Energiemenge erneuerbarer Energien sowie die Höhe und Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.
8.5 Die Sonderregelung M-Ökoaktiv ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

9. Haftung
Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

10. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung
10.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
10.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 6.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 6.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
10.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

11. Vertragsänderung
Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt:
Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

12. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur
12.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.
12.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111 b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
12.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

13. Datenspeicherung
13.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.
13.2 Bei Abschluss dieses Vertrags über das Kunden-werben-Kunden-Programm gilt ergänzend zu Ziffer 13.1: Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM auch zum Zwecke der Abwicklung des Kunden-werben-Kunden-Programms unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet und genutzt. Soweit es für die Abwicklung des Kunden-werben-Kunden-Programms erforderlich ist, geben die SWM im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die Daten an den Betreiber des Empfehlungssystems weiter.

14. Schlussbestimmungen
14.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
14.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
14.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

München, den 11.01.2016
SWM Versorgungs GmbH

Stand: 01.03.2016

Bekanntmachung

SWM

der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Strom Direkt, M-Ökostrom, M-Strom business Direkt und M-Ökostrom business.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.03.2016 geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Strom Direkt, M-Ökostrom, M-Strom business Direkt und M-Ökostrom business bekannt. Mit Ablauf des 29.02.2016 treten die bis dahin gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Strom Direkt, M-Ökostrom, M-Strom business Direkt und M-Ökostrom business außer Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Strom

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Produkte M-Strom Direkt, M-Ökostrom, M-Strom business Direkt und M-Ökostrom business. M-Strom Direkt, M-Ökostrom, M-Strom business Direkt und M-Ökostrom business sind Produkte der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke mit einem Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh je Verbrauchsstelle, für den der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sogenannten Standardlastprofil zulässt.

1. Verbrauchsstelle
Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Verbrauchsstelle.

2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn
Dieser Vertrag tritt mit der Vertragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin.

3. Voraussetzungen für die Belieferung
3.1 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags usw.) erfolgt sind.
3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Wärmestrom oder Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Vertragsabwicklung
4.1 Die Abwicklung des Vertrags erfolgt ausschließlich über den von den SWM im Internet unter www.swm.de angebotenen Online-Service. Dieser umfasst insbesondere folgende Dienste: Online-Rechnung; Mitteilung Zählerstände; Mitteilung von Einzug, Auszug und Umzug; Änderung der Kontaktdaten; Erteilung/Änderung der Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat; Änderung der Rechnungsanschrift; Anzeige der bisherigen Verbräuche.
4.2 Der Kunde hat den SWM immer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen.

5. Preise, Preisanpassung
5.1 Die Strompreise beinhalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und die Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgabe.
5.2 Wählt der Kunde gemäß §§ 21 b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.
5.3 Die SWM führen Strompreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWM im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Absatz 5.1 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren.
Die SWM nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als bei Kostensteigerungen.
5.4 Änderungen des Strompreises werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der veröffentlichten Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
5.5 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
5.6 Abweichend von den Absätzen 5.3 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
5.7 Die Absätze 5.3 bis 5.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6. Abrechnung, Zahlung
6.1 Für Kunden mit Zweitarifmessung gelten die vom örtlichen Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden angeschlossen ist, veröffentlichten Schwachlastzeiten. Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.
6.2 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 StromGVV.
6.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.
6.4 Beginnt die Belieferung mit Strom nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Strom nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.
6.5 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.
6.6 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 6.5 berechnet.
6.7 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 6.5 berechnet.
6.8 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 6.5 berechnet.
6.9 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
6.10 Der Vertrag setzt das Bestehen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen per Überweisung an die SWM erfolgen. Alternativ kann der Kunde eine Erklärung abgeben, dass die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM Zentrale in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.

7. Unterbrechung der Stromlieferung
7.1 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromliefervertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungs-

anschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWM und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
7.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
7.4 Die SWM haben die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

8. M-Ökostrom – Beschaffung und Zuordnung von Grünstromzertifikaten
8.1 Für den Fall, dass sich der Kunde für das Produkt M-Ökostrom oder M-Ökostrom business entschieden hat, gelten für die Beschaffung und Zuordnung von Grünstromzertifikaten die nachfolgenden Regelungen. Die SWM beschaffen eine der Strombezugsmenge entsprechende Menge von Grünstromzertifikaten von ausgewählten Betreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Als Grünstromzertifikate dienen dabei ausschließlich Herkunftsnachweise gemäß der Richtlinie 2001/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt bzw. der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des EEG vom 22. Juli 2014.
8.2 Die entsprechenden Grünstromzertifikate werden der Stromlieferung an den Kunden zugeordnet und bei der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG entsprechend berücksichtigt.
8.3 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der Zertifikate mittels einer geeigneten Datenbank.

9. Sonderregelung M-Ökoaktiv
9.1 Den Kunden und die SWM verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zu erhöhen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die dem Kunden gelieferte Strommenge aus physikalischen Gründen grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien identisch sein kann. Die SWM stellen jedoch sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig und zeitgleich in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt wird.
9.2 Der Kunde bezahlt zu den jeweiligen Preisen pro kWh gemäß der von ihm gewählten Preisvariante das vereinbarte zusätzliche Entgelt.
9.3 Die SWM verpflichten sich, diesen zusätzlichen Beitrag des Kunden ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.
9.4 Die erzeugte und bezogene Energiemenge erneuerbarer Energien sowie die Höhe und Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.
9.5 Die Sonderregelung M-Ökoaktiv ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

10. Haftung
Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

11. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung
11.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
11.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 7.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 7.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 7.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
11.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
11.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

12. Vertragsänderung
Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt:
Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

13. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur
13.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0* (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.
13.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
13.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

14. Datenspeicherung
14.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.
14.2 Bei Abschluss dieses Vertrags über das Kunden-werben-Kunden Programm gilt ergänzend zu Ziffer 14.1: Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM auch zum Zwecke der Abwicklung des Kunden-werben-Kunden Programms unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet und genutzt. Soweit es für die Abwicklung des Kunden-werben-Kunden Programms erforderlich ist, geben die SWM im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die Daten an den Betreiber des Empfehlungssystems weiter.

15. Schlussbestimmungen
15.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
15.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
15.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

München, den 11.01.2016
SWM Versorgungs GmbH

Stand: 01.03.2016

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Grüneberg, Christian: Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen. Eine systematische Zusammenstellung veröffentlichter Entscheidungen nach dem StVG. – 14., neu bearb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2015. XXV, 619 S.
ISBN 978-3-406-67626-0; € 49.–

In übersichtlich geordneter Zusammenstellung enthält das Buch rund 5100 Entscheidungen zur Haftungsabwägung bei Verkehrsunfällen. Das differenzierte Gliederungssystem geht zunächst von der Art der Verkehrsmittel und Verkehrsteilnehmer aus und orientiert sich anschließend am typischen äußeren Erscheinungsbild der Unfallsituation wie Bewegungsrichtung, Unfallort, Fehlverhalten, Sichtverhältnisse. Der Benutzer wird somit schrittweise zum gesuchten Urteil geführt, erhält Informationen zur Rechtslage und den entscheidungserheblichen Kriterien. Die Gerichtsentscheidungen sind innerhalb der einzelnen Abschnitte nach dem Instanzenzug, dann alphabetisch und schließlich nach dem Datum geordnet.
In der Neuauflage wurden über 200 neue Entscheidungen aufgenommen. Die Vorbemerkungen zu den einzelnen Kapiteln wurden durchgehend aktualisiert und informieren über Grundsätzliches und neue Tendenzen der Rechtsprechung bei den jeweiligen Fallkonstellationen.

Antragslexikon Arbeitsrecht. Hrsg. v. Anno Hamacher. – 2., überarb. u. erw. Aufl. – München: Beck, 2015. XXV, 421 S.
ISBN 978-3-406-65865-5; € 59.–

Das Werk bietet eine lexikalische Darstellung der Antragsformulierung im arbeitsgerichtlichen Verfahren.
In Form einer alphabetischen Auflistung werden zu praxisrelevanten Schlagworten (von A wie Abfindung bis Z wie Zwischenfeststellungsklage) die passenden Anträge für das Urteils- und Beschlussverfahren vorgestellt und mit prägnanten rechtlichen Anmerkungen sowie Belegen aus der einschlägigen Rechtsprechung untermauert.
Auch Negativbeispiele sind zur Verdeutlichung unzulässiger oder zumindest zweifelhafter Formulierungen aufgenommen.
Die Neuauflage wurde auf den aktuellen Stand gebracht. Neue Stichworte der jüngsten Rechtsentwicklung sind berücksichtigt, beispielsweise zu Equal-Pay und Datenschutz. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zur Zwangsvollstreckung.

Marburger, Horst: Kassenleistungen voll ausschöpfen. Beste Versorgung für alle – nicht nur im Notfall. – 8., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2015. 166 S. (Wissen für die Praxis)
ISBN 978-3-8029-4065-1; € 9,95.

Der Ratgeber informiert Versicherte über ihre Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Kassenleistungen werden aufgelistet: Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung; ambulante und stationäre Leistungen bei Krankheit sowie medizinische Rehabilitation; Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und bei Mutterschaft; Familienversicherung, Kostenerstattung und die Wahltarife. Schaubilder und Praxistipps verdeutlichen die Materie.
Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 16.7.2015, damit verbunden sind weitere Leistungsverbesserungen.

Adler, Detlev P.: Praxisleitfaden Gewerbemietverträge ... – 2., erw. Aufl. – München: Beck, 2015. X, 159 S.
ISBN 978-3-406-68254-4; € 39.–

Im Gegensatz zu Wohnungsmietverträgen gibt es im gewerblichen Mietvertragsrecht wenig spezielle Regelungen. Im Rahmen des BGB können die Parteien weitgehend freie Vereinbarungen treffen.
In dem Leitfaden wird zunächst die Wirkung typischer Formulierungen im Gewerbemietvertrag aufgezeigt, insbesondere weist der Autor auf Folgen für den Mieter hin.
Der zweite Teil stellt die Verwaltung der gewerblichen Mietverträge dar und gibt Tipps zur Organisation des gesamten Vertragsmanagements.
In der Neuauflage wurde das Thema Nebenkosten-Controlling erweitert.

Dicken, André Jacques und Martin Henssler: Bilanzrecht. – München: Beck, 2015. XXI, 339 S. (Grundrisse des Rechts)
ISBN 978-3-406-55934-1; € 27,90.

Die Grundzüge des Bilanzrechts sind unentbehrlich für ein fundiertes Verständnis des Wirtschaftsrechts. Die Autoren legen besonderen Wert darauf, Studierenden mit geringen oder keinen Vorkenntnissen einen anschaulichen Überblick über die Grundlagen der Bilanzierung bei Einzel- und Konzernabschluss zu geben ohne wichtige Problemfelder und Thematiken auszulassen. Zudem werden in der Neuerscheinung die internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS prägnant und präzise dargestellt. Anschauliche Erklärungen verdeutlichen die Bezüge zum Gesellschaftsrecht. Zahlreiche Fälle und Beispiele erleichtern das Verständnis für die Materie.

Dietze, Philipp von und Helmut Janssen: Kartellrecht in der anwaltlichen Praxis. – 5., vollst. überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. XVI, 260 S. (NJW Praxis; 36)
ISBN 978-3-406-66389-5; € 65.–

Der Band führt in das deutsche und europäische Kartellrecht ein. Das Werk zeigt Grundgedanken und Leitlinien dieses Rechtsgebiets auf und verdeutlicht sie anhand zahlreicher Beispiele.
Das Buch unterstützt den Unternehmensjuristen und den nicht auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwalt bei kartellrechtlichen Fragestellungen:
– wettbewerbsbeschränkende Abreden und Vertragsklauseln
– wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen durch Marktbeherrscher
– Fusionen und sonstige Zusammenschlüsse
– behördliches Verfahren und Rechte der Betroffenen
– privatrechtliche Ansprüche und ihre Durchsetzung.
Die Neuauflage behandelt die Änderungen durch die Achte GWB-Novelle, die Änderungen durch das AIFM-Umsetzungsgesetz sowie durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes.

Amtsblatt_01.indd 15 07.01.16 13:07

SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Rechte und Belastungen in der Immobilienbewertung. Begr. von Ralf Kröll, fortgeführt ... von Andrea Hausmann und Andrea Rolf. – 5., umfassend überarb. und erw. Aufl. – Köln: Werner, 2015. XXXVI, 668 S. ISBN 978-3-8041-5135-2; € 59.–

Die Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht, einem Wohnungs- oder Wegerecht sowie anderen Rechten kann den Wert eines Grundstücks erheblich beeinflussen. Das Autoremteam erläutert die richtige Bewertung von Immobilien vor dem Hintergrund bestehender Rechte und Belastungen. Zahlreiche Beispiele und Mustergutachten stellen den Bezug zur Praxis her.
Eingearbeitet und in den Berechnungsbeispielen berücksichtigt ist die aktuelle Sachwert-Richtlinie und die 2015 neu angepassten Leibrentenbarwertfaktoren. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zur Bewertung denkmalgeschützter Immobilien. Es werden verschiedene Wertermittlungsansätze erläutert und in Musterberechnungen gegenübergestellt.

Rosengarten, Joachim, Frank Burmeister und Martin Klein: The German Limited Liability Company. An introduction to the Act on Limited Liability Companies with German/English text, synoptically arranged … – 8th., revised edition. – München: Beck, 2015. XIV, 202 S. ISBN 978-3-406-67466-2; € 85.–

Das Werk enthält eine umfassende Einführung in das Recht der deutschen GmbH in englischer Sprache. Aufgegriffen werden Themen wie Gründung der GmbH, Kapital der GmbH, Gesellschafter, Geschäftsführer, das Geschäftsjahr, Minderheitenschutz, Auflösung der GmbH sowie Fragen des Steuerrechts. Der zweite Teil ist eine synoptische Gegenüberstellung des deutschen GmbH-Gesetzes und der englischen Übersetzung. Der dritte Teil enthält in deutscher und englischer Sprache Muster des Gesellschaftsvertrages einer GmbH, Dokumente zur Gründung einer GmbH und die Gliederung der Bilanz einer GmbH.

**Wörterbuch Recht und Wirtschaft = Diccionario de Derecho y Economía. Von Herbert J. Becher und Corinna Schlüter-Ellner. 6. Aufl. – München: Beck.
Bd. 2: Deutsch – Spanisch. 2015. XLVI, 1392 S.
ISBN 978-3-406-62034-8; € 119.–**

Das Großwörterbuch Spanisch-Deutsch/ Deutsch-Spanisch, das von Herbert J. Becher begründet wurde, wird jetzt von Corinna Schlüter-Ellner bearbeitet.
Der zweite Band Deutsch-Spanisch liegt nunmehr in Neuauflage vor. Neben den gebräuchlichen Übersetzungen werden auch Anwendungsbeispiele und typische Redewendungen sowie Hinweise zum Fachgebiet oder Kontext gegeben. Infokästchen informieren zu rechtlichen Unterschieden.
Ein umfangreicher Anhang mit zweisprachigen Mustern und Formularen aus der Praxis ergänzt das Nachschlagewerk.
Die Neuauflage wurde um ca. 15.000 Einträge, vor allem in den Bereichen Energie, IT-Recht, Telekommunikationsrecht sowie Finanzinstrumente und Unternehmenskauf erweitert

Winkelmüller, Michael, Florian van Schewick und Katharina Johanna Müller: Praxishandbuch Bauproduktrecht. Verfahren für Zulassung, Konformitätsbewertung und Kennzeichnung von Bauprodukten. – München: Beck, 2015. XIV, 248 S. (C. H. Beck-Baurecht) ISBN 978-3-406-66110-5; € 69.–

Die Neuerscheinung erläutert den EU-rechtlichen Rahmen des Bauproduktrechts und seine Umsetzung in das deutsche Recht durch das Bauproduktengesetz (BauPG) und bestimmte Regelungen in den Landesbauordnungen über Bauprodukte. Dabei werden die rechtlichen Aspekte von denen der Technischen Normen klar unterschieden. Es wird gezeigt, welche materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen Behörden, Baubeteiligte und Produzenten von Bauprodukten zu beachten haben.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_01.indd 16 07.01.16 13:07